



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH · Pf 13 52 · 09072 Chemnitz

Standort Markkleeberg

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Ihr Zeichen: vom 16.04.2024
Ihre Nachricht: VS-O-W-G/Rud
Unser Zeichen:
Name: Ines Rudolph
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudolph@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 26.04.2024

Stadt Raguhn-Jeßnitz OT Jeßnitz - Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Bereich des Eisenhammers

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V107124

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Postanschrift Pf 13 52 · 09072 Chemnitz · Geschäftsanschrift Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · service@mitnetz-gas.de · www.mitnetz-gas.de
Geschäftsführung Dirk Sartur · Christine Janssen · StC der Gesellschaft Halle (Saale)
Registergericht Amtsgericht Stendal · HRB 5894 · Bankverbindung Commerzbank AG Halle (Saale) · BIC COBADE33XXX
IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 · USt-ID-Nr. DE251538934



Ein Unternehmen der

envia M-Gruppe



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuerung
und Forsten
Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

BIG Ingenieurgesellschaft mbH
Bitterfeld
Parsevalstr. 25
06749 Bitterfeld-Wolfen

Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich des -Eisenhammer- in der Ortschaft Jebnitz (Anhalt) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB (Beschluss vom 25.10.2023 – Nr. 74-2023)
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Anhalt

- Wahrgzunehmende Belange** (Agrarstruktur, Flurneuerung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodenutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren** erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.**
- Fachliche Stellungnahme:**
- Landwirtschaftsflächen sind nicht betroffen. Somit bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Flurneorderungsverfahren nach Landwirtschafts Anpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurBG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Belange des ländlichen Wegebbaus außerhalb von BOV, der dem ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt nicht betroffen.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag

Dessau-Roßlau, 17.05.2024
Ihr Zeichen/ihre Nachricht: 16 /
16.04.2024

Mein Zeichen: R 5 / 15-24

Bearbeitet von:
Herrn Petzoldt
Tel.: 0340 6506-508

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz
www.lsa.uni.de/alffanhaltsgvo

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-501

E-Mail: poststelleDE@
alff.mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshaupkass
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr.: 810 015 00



**ANHALT-
BITTERFELDER
KREISWERKE
GmbH**

Hausmüllentsorgung
Sperrmüllabfuhr
Abfallnahme
Abfallberatung

maschinelle
Straßenreinigung
LKW-Werkstatt
Grünanlagenbau



Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH | Salzgauer Chaussee 10 | 06822 Bitterfeld-Wolfen

BIG Ingenieurgesellschaft mbH Bitterfeld
Parsevalstraße 25
06749 Bitterfeld-Wolfen

EINGEGANGEN

26. April 2024

364

Ber./Ple.

22.04.2024

Ihr Schreiben vom 16.04.2024
Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, für einen Bereich
des -Eisenhammer- in der Ortschaft Jelnitz (Anhalt) im vereinfachten Verfahren nach
§ 13 Abs. 2 BauGB (Beschluss vom 25.10.2023 – Nr. 74-2023)

**Betreff: Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher
Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.
2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.
Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAS 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Pletschke
Geschäftsführerin

Stammnitz:
Salzgauer Chaussee 10
06822 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03494 7999-0
Fax: 03494 7999-11
E-Mail: info@abk.wd
Internet: www.abk.wd

Niederfahrgang:
Am Flugplatz - OT Stanguth
06822 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 033248 94256
Fax: 033248 94256
E-Mail: nlz@bs@abk.wd
Internet: www.abk.wd

Aufsucherwastzentrale:
Landrat Andy Gäßner
Peters Pleisch
Amtegenicher Str. 11
Steuernummer: 116105-40122
US-ID Nr. DE193728944

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld: Konto-Nr. 30 004 039 (BLZ 830 537 22)
Sparkasse Dessau: Konto-Nr. 30 004 039 (BLZ 830 537 22)
Dachau: BIC: 25120330, Konto-Nr. 5 111 009 (BLZ 850 700 00)
IBA/NVC: BIC: 25120330, Konto-Nr. 5 111 009 (BLZ 850 700 00)
HypoVereinsbank: Konto-Nr. 9 000 500 (BLZ 800 200 87)
IBA/NVC: BIC: 25120330, Konto-Nr. 9 000 500 (BLZ 800 200 87)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Eisenbahnstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Raguhn-Jeßnitz			
Eingang:			
12. April 2024			
HA	O	Z	K


SACHSEN-ANHALT
Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation

Stadt Raguhn-Jeßnitz
SB Bauleitplanung
Rathausstr. 16
06779 Raguhn-Jeßnitz



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich des - Eisenhammer - in der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB (Beschluss vom 25.10.2023 - Nr. 74-2023)

Anlage: Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung bezüglich der Aufstellung der o. a. Außenbereichssatzung habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzzeichnungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bau-tätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unfugig Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Matthias Dressler

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Dessau-Roßlau, 30.04.2024

Ihr Zeichen/ihre Nachricht:
16.04.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
2024-15881-V24-DE

bearbeitet von:
Herrn Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr
8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragssnahme
und Information:
Di
13 – 18 Uhr

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503-1001
E-Mail: poststelle.dessau-rosslau@vermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.vermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE21 8100000000001001500
BIC: MARKDEF1810
USt-ID-Nr.: DE 232963370

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716),
zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)

-Auszug-

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Landesvermessung sowie die Führung des Liegenschaftskatasters und des Geobasisinformationssystems obliegen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes.
- (2) Die Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 obliegen grundsätzlich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes. Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde führt Liegenschaftsvermessungen durch, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.
- (3) Andere behördliche Vermessungsstellen dürfen Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 zur Erfüllung eigener Aufgaben ausführen, soweit sie von einem zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – befähigten Beamten geleitet werden.
- (4) Die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erfolgt durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgabenträger.

§ 5 Vermessungs- und Grenzmarken, Schutzfläche

- (1)
- (2) Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur von den nach § 1 Befugten eingebracht, verändert und beseitigt werden.
- (3) Zum Schutz von Vermessungsmarken kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf (Schutzfläche). Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.
- (4)
- (5)

§ 10 Benutzung

- (1)
- (2) Jeder kann aus den Nachweisen der Landesvermessung (Nachweise der Grundlagentvermessung und der Geotopographischen Landesaufnahme) und aus der Landesluftbildsammlung Auskünfte und Auszüge erhalten, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird.
- (3) Luftbilder und Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Luftbilder und Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

§ 13 Benutzung

- (1)
- (2)
- (3)
- (4) Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen) dürfen nur an Aufgabenträger nach § 1 Abs. 2 und 3 abgegeben werden. Anderen Stellen oder Personen können Vermessungszahlen überlassen werden, wenn eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird.
- (5) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 1. § 5 Abs. 1 Satz 1 für Vermessungsarbeiten errichtete Vermessungssignale unbefugt beseitigt oder verändert;
 2. § 5 Abs. 2 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt;
 3. § 5 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonst verändert;
 4. § 5 Abs. 4 der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
 5. § 10 Abs. 3 aus den Nachweisen der Landesvermessung unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
 6. § 13 Abs. 4 unbefugt Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen verwendet;
 7. § 13 Abs. 5 Satz 1 aus dem Liegenschaftskataster unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
 8. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Unterrichtungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 5 oder 7 können eingezogen werden.

Von: Weberling, Heidrun <Heidrun.Weberling@sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 30. April 2024 07:24

An: info@big-bitterfeld.de

Betreff: Aufstellung einer Außenbereichssatzung für einen Bereich des - Eisenhammers - in der Ortschaft Jelfnitz,
(Anhalt) der Stadt Raguhn-Jelfnitz

hier: Abgabenschreiben

Sehr geehrter Herr Tietz,

im Rahmen der Behördenbeteiligung unterrichteten Sie die oberste Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 16.04.2024 zu dem o. g. Vorhaben zwecks landesplanerischer Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA). Diese habe ich zuständigkeithalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Die von mir veranlassete Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RD Erl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01).

Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) – p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.

Für zukünftige Vorhaben bitte ich, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heidrun Weberling

Heidrun Weberling
Sachbearbeiterin - Sicherung der Landesentwicklung

Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt
Anschrift Hauptstandort: Turmschranzenstraße 30

Besucherschrift:
39114 Magdeburg
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

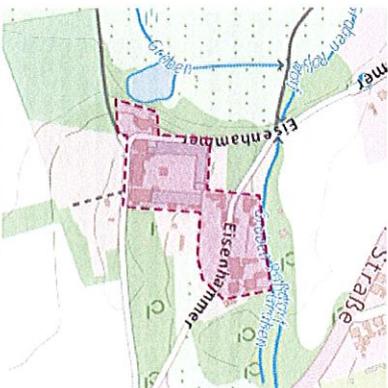
Tel.: +49 345 6912-821

Fax.: +49 391 567 7510

E-Mail: Heidrun.Weberling@sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: ommaps ©Geobasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.677444, 12.329924

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit **bil - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE**
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmr

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Ansprechl. Leipzig
HRB 15861
USt-Id-Nr. DE313071383

Bankverbindung
IBAN DE58 1203 0000 0001 3655 84
BIC EVLADE33HAN | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

GDM.com GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

BIG Ingenieurgesellschaft mbH Bitterfeld
 Philipp Tietz
 Parsevalstraße 25
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Ansprechpartner Ines Urbanneck
 Telefon 0341 3504 495
 E-Mail leitungsanskunft@gdm.com.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 04406/24
 Reg.-Nr.: 04406/24

PE-Nr. bei weiteren
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!
 Datum 02.05.2024

Außenbereichsatzung für einen Bereich des -Eisenhammer- in der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt) - Entwurf

Ihre Anfrage/n an: Ihr Zeichen:
 vom: GDMCOM
 Brief 16.04.2024 die

Sehr geehrte Damen und Herren,
 bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDM.com Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FNG“) ist Eigentümer und Betreiber der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FST“), der Erdgasversorgungs-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (Nummer fernerer als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

GDM.com GmbH
 Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
 Tel. +49 341 3504-0
 Fax +49 341 3504-100
 E-Mail info@gdm.com.de

Geschäftsführung
 Dirk Rohde
 Amtsgericht Leipzig
 HRB 15861
 USt-Id-Nr. DE813071383

Bankverbindung
 IBAN DE39 1203 0000 0001 3655 84
 BIC BWLAD3333 | Deutsche Kreditbank AG
 Zertifikat DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
 ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | Berufslidmännliche

Seite 1 von 2

gdm.com.de

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Außenbereichsatzung für einen Bereich des -Eisenhammer- in der Ortschaft Jelnitz (Anhalt) - Entwurf**

PE-Nr.: 04406/24
Reg.-Nr.: 04406/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VVG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Aufgabe:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

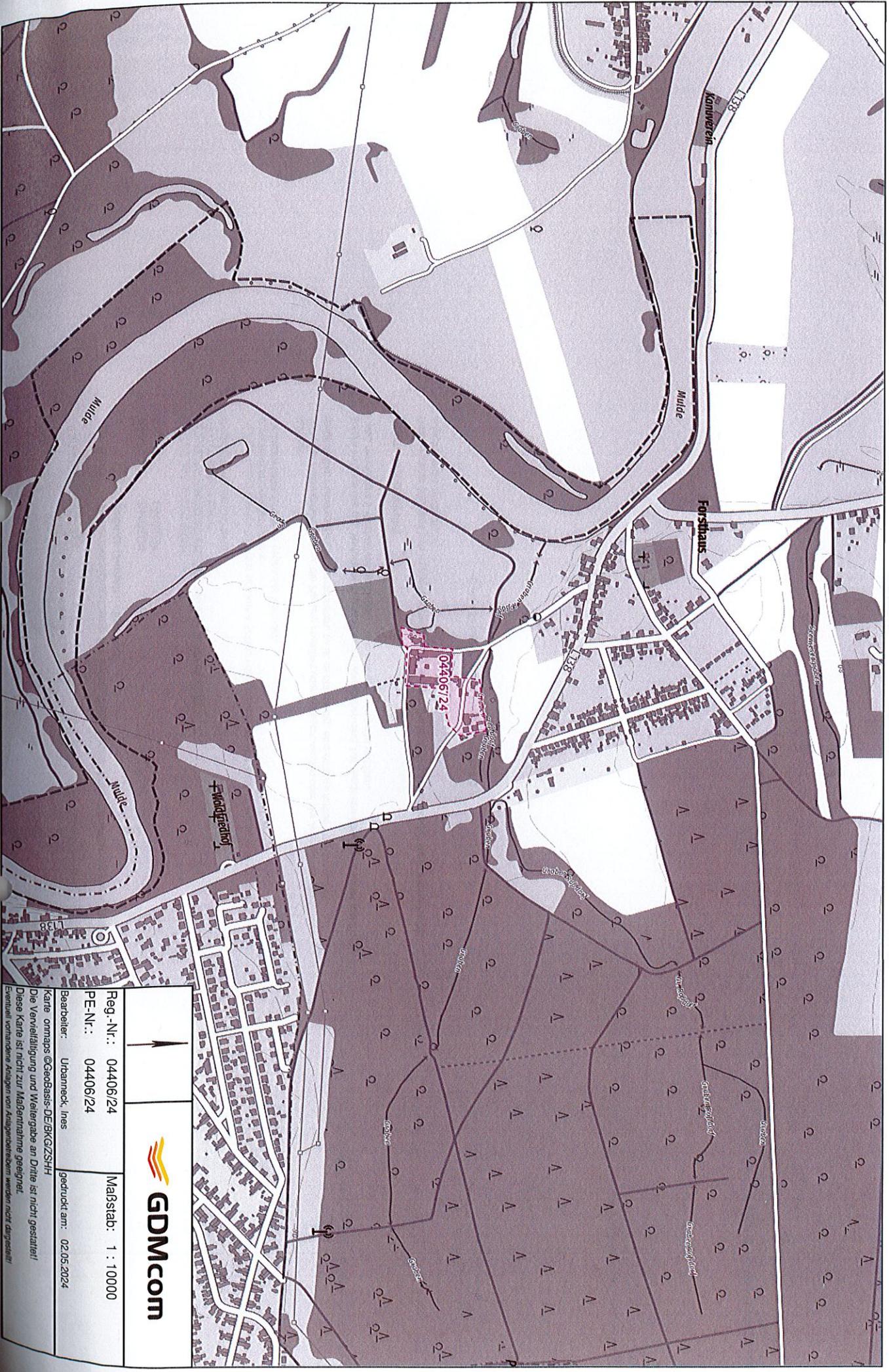
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich befinden können, für die GDWcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

GDWcom GmbH
Maksmilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail: info@gdwcom.de

Geschäftsführung
Dirk Rohde
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861
USt-Id-Nr. DE813071383

Bankverbindung
IBAN DE38 1203 0000 0001 3655 84
BIC BVVAD330 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifikat DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | Berufungsmühle



	
GDM.com	

Reg.-Nr.: 04406/24 Maßstab: 1 : 10000

PE-Nr.: 04406/24

Bearbeiter: Urbarneck, Ines gedruckt am: 02.05.2024

Karte: ornmaps@GeoBasis-DE/BKG/SzSHH
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!
Diese Karte ist nicht zur Maßnahme geeignet.
Eventuell vorhandene Anlagen von Außenmaßnahmen werden nicht dargestellt!

Abwasserwerkverband Westliche Mulde
OT Wolfen, Bahnhofstr. 14 a, 06766 Bitterfeld-Wolfen



Stadt Raguhn-Jeßnitz
Raguhn
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Bearbeiter:	Christel Pletsch
Telefon:	03494 39215 - 41
Telefax:	03494 39215 - 99
Ihre Anfrage vom:	25.04.2024
Unser Zeichen:	06.05.2024
Datum:	

Versand per E-Mail: bauleitplanung@raguhn-jeßnitz.de
p.fietz@big-bitterfeld.de

**Stellungnahme zum Entwurf der Außenbereichssatzung Eisenhammer in Raguhn-Jeßnitz
OT Robdorf**
Antragsteller*in: Stadt Raguhn-Jeßnitz

Sehr geehrte Frau Eulich,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich mit folgenden Hinweisen zu.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes. Eine abwasserrechtliche Erschließung mit Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht geplant. Im Abwasserbeseitigungskonzept ist das Gebiet als langfristig dezentral ausgewiesen. Der AZV hat sich per Satzung teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt und diese auf die Grundstückseigentümer übertragen. Ausgeschlossen von der Freistellung und Übertragung sind die Übernahme und Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen (KKA) und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (ALG).

Derzeit erfolgt die Abwasserentsorgung wie folgt:

- Eisenhammer 1 (Flurstück 142/4) - biologische Kleinkläranlage, Wasserrecht bis 31.12.2023 befristet – Messstellenummer 7200323285
- Eisenhammer 1a (Flurstück 148/4) – abflusslose Grube
- Eisenhammer 1b (Flurstück 142/3) - biologische Kleinkläranlage, Wasserrecht bis 31.12.2023 befristet – Messstellenummer 7200323284
- Eisenhammer 1c (Flurstück 142/1) - mechanische Kleinkläranlage, kein Wasserrecht bekannt
- Eisenhammer 2 (Flurstück 150/10) - biologische Kleinkläranlage, Wasserrecht bis 31.12.2038 befristet – Messstellenummer 7200323283
- Eisenhammer 3 (Flurstück 150/2) - biologische Kleinkläranlage, Wasserrecht bis 31.12.2038 befristet – Messstellenummer 7200323495

AZV Westliche Mulde
OT Wolfen
Bahnhofstr. 14 a
06766 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03494 39215 - 0
E-Mail: mhd@azv-wmulde.de
Techn. Notdienst: 03494 39215 - 55

Bankverbindung:

Kontosparschae Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE930800572200370044328
BIC: NOLA2218TT

Für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und die Genehmigung zum Bau und
Betriebung von Kleinkläranlagen ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-
Bitterfeld zuständig. Die Genehmigung zum Bau und der Betriebung von abflusslosen Gruben
erteilt der AZV auf Antrag.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre.

Mit freundlichen Grüßen


Keskritz
Verbandsgeschäftsführerin

AZV Westliche Mulde
OT Wollan
Bühnenstr. 14 a
06796 Bitterfeld

Telefon: 03492 39215 - 0
E-Mail: info@azv-wvwm.de
Techn. Nordsestr. 03492 39215 - 55

Bankverbindung: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE330805372001700443X
BIC: NOLA2155T



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik NL Ost, Kaiserlauterer Str. 75, 06128 Halle

BIG Ingenieurgesellschaft mbH Bitterfeld
Parsevalstraße 25
06749 Bitterfeld-Wolfen

André Düfeld | PT1.24 | Fachreferent Team Betrieb
0345 771 5240 | andre.duefeld@telekom.de
14. Mai 2024

Lfd. Nr.: 109576456/2024

BauGB, für einen Bereich des -Eisenhammer- in der Ortschaft Jasnitz
Hier: Stellungnahme Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzgüternutzerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung.

Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

In der Anlage fügen wir die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Die dargestellten Telekommunikationsanlagen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse
Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse
Grau = alte Telekommunikationsanlagen (außer Betrieb)

Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Wärmeschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.

Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Telefonisch über unser Bauherrnenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

André Düfeld



Düfeld



11.05.2024

Anlage
Lageplan

1:1000

Der Landrat



Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06399 Köthen (Anhalt)

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Fachbereich: Fachbereich Bauordnung
Besucheradresse: 06746 Bitterfeld-Merken / OT Stadt Bitterfeld
Röhrenstraße 33
Sprechzeiten:
Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Sprechzeiten der Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Bürgerämter: Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bearbeitet von: Herr Wagenknecht
Telefon: 03493/341 623
Fax: 03493/341 589
E-Mail: Bernd.Wagenknecht@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 231

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens
16.04.2024 tie

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
Az.: 63-00926-2024-51

Datum
04.06.2024

Vorhaben **Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich des – Eisenhammer – in der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt) hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestaltungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorrabwägung vor.

1. Raumordnung

Gegen die vorliegende Außenbereichssatzung bestehen seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Einsprechend Nr. 3.3 Buchst. m des RdErl. des MLV vom 01.11.2018 – 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ ist vorliegende Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LenWG LSA somit nicht erforderlich.

2. Wasserrecht

Nachstehend aufgeführte Hinweise sind zu beachten:

► Regenwasser

Im Fall der gewerblichen Nutzung stellt das Versickern des von den befestigten Flächen (hier: Dach- und Hofflächen, Zuwegungen) ablaufenden Regenwassers eine Benutzung des Grundwassers im Sinne von § 9 WHG dar, was nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Daher ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Hauptplatz und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE31BT
Kreiskassens Anhalt-Bitterfeld



Einzelheiten zur Antragstellung können der Internetseite der unteren Wasserbehörde unter www.anhalt-bitterfeld.de Politik und Verwaltung – Fachinformationen – Umwelt und Natur – Wasserbehörde – Niederschlagswasser entnommen werden.

► Abwasser

Die Abwasserentsorgung des Satzungsgebiets muss dezentral erfolgen.

Gemäß den Regelungen des WVG LSA ist für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinkläranlage eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Voraussetzung für die Antragsbearbeitung ist die Bestätigung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Abwasserzweckverband Westliche Mulde), dass die Übernahme des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz nicht möglich ist. Der unteren Wasserbehörde liegt das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde vor. Die Prüfung, ob das Grundstück als langfristige dezentrale Ausweisung ist, würde dann durch die untere Wasserbehörde im Einzelfall erfolgen.

Einzelheiten zur Antragstellung der Kleinkläranlage können der o. g. Internetseite der Wasserbehörde – Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum (hier unter Dokumente der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis) entnommen werden.

3. Altlasten / Bodenschutz

Von Seiten der unteren Bodenenschutzbehörde gibt es **keine Einwände**, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i. V. m. §§ 9, 11 BBodSchG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Im Altlastenkataster des Landkreises sind auf den betroffenen Grundstücken keine Altlastverdachtsflächen registriert. Die ehemals auf dem Flurstück 150/10 erfasste Altlastverdachtsfläche (ehemaliges Gut/LPG) mit der Kataster-Nr. 1661 ist aus dem Altlastenverdacht entlassen worden, weil eine Besichtigung im Jahr 2020 keine Verdachtsmomente für das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen etc. ergeben hat.
 - Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
 - Entsprechend § 1 Abs. 1 BBodSchG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
 - Sollen sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
 - Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchV einzuhalten.
- Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).
- Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsgräben, fertigste Lagerflächen, Untertau von Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.

- ▶ Gemäß § 6 Abs. 9 und 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdrichtungen, Ver Nassungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten. Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 19915 sind zu beachten.
- ▶ Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen.
- ▶ Die Probenahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4.1. V. m. mit Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen. Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probenahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probenahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSchG notifieden Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sich aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probenahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 01. August 2028 einzuhalten.
- ▶ Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.
- ▶ Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.
- ▶ Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:
 - sich bei einer Vorkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
 - die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt,
 - die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.
- ▶ Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.
- ▶ Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzehrs auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- ▶ Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 7 Abs. 3, Abs. 6, Abs. 7 sowie § 8 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.
- ▶ Im Rahmen der Baumaßnahmen hat eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu erfolgen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht

auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhabengebiet befindet sich vollständig im Biosphärenreservat „Mittelbebe“ (§ 25 BNatSchG) innerhalb der Schutzzone III.

Weitere Schutzgebiete im Sinne der §§ 23, 24 und 26 bis 30 sowie die §§ 32, 33 BNatSchG sind nicht betroffen.

Nach Prüfung des vorliegenden Satzungsentwurfs vom November 2023 stehen aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem Vorhaben entgegen. Es ergeben sich zum vorliegenden Entwurf folgende Planungshinweise:

- ▶ Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung schafft kein Baurecht. Alle geplanten Vorhaben innerhalb der Außenbereichssatzung sind weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB als Einzelfall zu prüfen und unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG.
- ▶ Sollten sich im Satzungsbereich Lebensstätten, u.a. Nester oder Fortpflanzungsstätten von besonders bzw. streng geschützten, wildlebenden Tierarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG befinden, ist umgehend die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Weitere Maßnahmen sind abzustimmen. Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG ist auszuschließen.

- ▶ Auf dem Grundstück befindet sich ein umfangreicher Gehölzbestand. Dieser ist vor vermeidbaren Beeinträchtigungen durch geplante Bauvorhaben nach der DIN 18920 zu schützen. Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere sind die gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG zu beachten. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind notwendige Rodungen und Rückschnitte der Gehölze außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahres durchzuführen.

5. Katastrophenschutz

Prüfung Kampfmittel - § 13 BauD LSA i. V. m. KampfM-GAVO:

Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelkunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Die mir vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung.

Sollten bei erdengreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493-513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

6. Denkmalschutz

Nach Prüfung der Entwürfsunterlagen ist festzustellen, dass sich im Bereich der Satzung gemäß § 2 DenkmSchG LSA Bau- und Kunstdenkmale (Gutshof, Eisenhammer 2, Nr. 094 963331; Wohnhaus, Eisenhammer 1, Nr. 094 963329) und archaische Kulturdenkmale befinden (Brandbestattungen: vorrömische Eisenzeit, Siedlungen: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit).

Gemäß §§ 1 und 9 DenkmSchG LSA sind archaische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (archaische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (archaische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchaischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass je nach Einzelfallprüfung begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine fachgerechte archaische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamts für Denkmalpflege und Archaische Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Es wird darum gebeten, folgende Hinweise in die Planzeichnung aufzunehmen:

1. **Einreichung des Antrags auf denkmalrechtliche Genehmigung**
Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung kann online unter folgendem Link abgerufen und ausgefüllt werden: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbedenkmalschutz/>
Der Antrag ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03493 / 341 631) zu stellen. Die Antragsunterlagen sind 3-fach inklusive aller benötigten Unterlagen einzureichen. Zu den Anlagen gehören eine Maßnahmebeschreibung, ggf. Ansichten, Material- und Farbangaben, Übersichtspläne sowie Flurkartensauszüge der von der Maßnahme betroffenen Flächen.

2. **Bauseitig bedingte Veränderungen an den tangierten archäologischen Kulturdenkmälern sind fachgerecht gemäß § 14 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zu dokumentieren. Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a-57/31-4065-fs/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Bauherrn und dem LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG LSA das Verruschprinzip; vgl. zu Kosten archäologischer Dokumentationen Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.**

Z. Abfallrecht

- Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem Satzungsentwurf, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden:
- ▶ Bei zukünftigen Bauvorhaben anfallende Abfälle sind generell einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KWVG.
 - ▶ Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entleerung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorsch feststellbar) die ErsatzbaustoffV zu beachten.
 - ▶ Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.
 - ▶ Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereiteten (und nicht verunreinigten) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereichs derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.
 - ▶ Nach § 8 GewAbtV sind die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
 - ▶ Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV). Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettingschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.
 - ▶ Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials

- henorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- ▶ Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAbEV geregelt.
 - ▶ Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwangs an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
 - ▶ Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

8. Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwasseremenge vorzuhalten. Der Löschwasserbedarf für den Löschbereich ist nach dem Technischen Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachwesens (DVGW) festzulegen. Das technische Regelwerk differenziert den erforderlichen Löschwasserbedarf nach der Gefahr der Brandausbreitung. Das erforderliche Löschwasser für den Grund- und Objektschutz in Wohngebieten muss innerhalb des Löschbereichs im Umkreis von maximal 300 m zur Verfügung stehen. Der Grundschutz für den Satzungs-bereich beträgt mindestens 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden. Gemäß den Regelungen des BrSchG obliegt eine ausreichende Löschwasserversorgung den Städten und Gemeinden. Sollte der Grundschutz nicht über die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben sein, sind zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen vorzuhalten. Hier ist von gemeindlicher Seite Vorsorge zu treffen. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung können dabei in Frage kommen:

- a) natürliche Wasserentnahmestellen (Flüsse, Bäche, Seen)
- b) künstliche Wasserentnahmestellen
 - Löschwasserentrieche nach DIN 14210
 - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.

9. Bauordnungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Nachfolgender Hinweis ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat (§ 4 Abs. 1 BauO LSA).

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des Gesundheitswesens, des Forstrechts, des Immissionsschutzes sowie der Belange des Landkreises als Träger der Baulast für die Kreisstraßen bestehen zu dem o. g. Satzungsentwurf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Nelli
Fachdienstleiterin
Bauplanung/Denkmalchutz
vle. 04.06.24

Anlage: Übersicht zur Ausdehnung der archaologischen Kulturdenkmäler

Rechtsgrundlagen:

BaugB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

LEtMG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)

MHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)

BbodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

BbodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

ErsatzbaustoffV - Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauteile (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 189)

LABO - Vollzeithilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV, Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, LABO Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, Stand: 16.02.2023

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)

Kampfm-GANVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443)

DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbesteuerabfallverordnung) vom 18. April 2017 (GVBl. LSA S. 856), geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

AbfAbV - Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

BrSchG - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

Legende

Archaische Kulturdenkmale (§14.1)

Archaisches Kulturdenkmal (§14.1)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Kleindenkmale

verifizierter Standort (Zuständigkeit: Alt. 2)

Abbaustellen

Robstorfabbaustelle

Altwege (1. Ordnung)

Bedeutender Weg

Gewöhnlicher Weg

Altwege (2. Ordnung)

Forstweg

Fussweg

Ortskerne

Historische Ortslage

Seen, Flüsse

See / Fluß

Kleinere Fließgewässer

Kleineres Fließgewässer

24-08080 Jehnitz, Eisenhammer Rokdorf

Erstellungsdatum 02.05.2024

Ersteller Paddenberg, Detlind (PaddenbergDetlind)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



P. Tietz

Betreff:

WG: Außenbereichssatzung für einen Bereich des - Eisenhammer - in der
Ortschaft Jeßnitz (Anhalt)

Von: Knappe, Kerstin <Kerstin.Knappe@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2024 14:58

An: info@bjb-bitterfeld.de

Betreff: Außenbereichssatzung für einen Bereich des - Eisenhammer - in der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei die Stellungnahmen des Referates 404 Wasser im LVWA.

Vorhaben: Außenbereichssatzung für einen Bereich des - Eisenhammer - in der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt)

Stadt: Raguhn-Jeßnitz

Ortsteil: Jeßnitz (Anhalt)

Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Wahzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht
berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Knappe

Kerstin Knappe
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514-2165 Fax: +49 0345 514-2155
eMail: Kerstin.Knappe@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelaltelbe • Postfach 1382 •
06813 Damsau-Rodlitz

Stadt Raguhn-Jeßnitz
SB Bauleitplanung
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Außenbereichssatzung Eisenhammer, OT Jeßnitz
Aufstellung April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten kann ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen:

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Zone 3 des Biosphärenreservates Mittelaltelbe. Die Zone 3 (Entwicklungszone) umfasst die bestehenden Landschaftsschutzgebiete und alle übrigen Flächen innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates. Die Entwicklungszone ist Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Sie ist geprägt durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird.

Satzungszweck soll primär die Schaffung von Baurecht innerhalb des Geltungsbereichs sein. Dieses Ziel widerspricht zunächst den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans, der hier neben einer Sonderbaufläche „Reifenhof Grün- bzw. Gartenland, Wald und Fingehölze ausweist.

Orianiensbaum, den 12.06.2024
Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
Vom: 16.04.2024
Herr Tietz
Mein Zeichen:
FG 1.12 / 22312/55-24/AB1

Bearbeitet von
Herr Gabriel
Tel.: (034904) 421 134
E-Mail:
holger.gabriel@biosres.mwul.sachsen-anhalt.de

Besucheradresse:
Biosphärenreservats-
verwaltung Mittelaltelbe
Am Kapenschlosschen 1
06785 Orianiensbaum-Moritz
Tel.: (034904) 421-0
Fax: (034904) 421-21
E-Mail: poststelle-orb@biosres.mwul.sachsen-anhalt.de
www.mittelaltelbe.com
www.garteneleich.net
www.haus-der-fluesse.de

Dienstgebäude Arndung:
Bretla Straße 15
39566 Arndung
Dienstgebäude Farctsch:
OT Ferchals Nr. 23
14715 Scholliene

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE2181000000081001500



Biosphärenreservat
Mittelaltelbe



Im Geltungsbereich sind auch zwei Neubauflächen für eine Nachverrichtung innerhalb von Baulücken sowie Erweiterungen bestehender Bebauung enthalten. Baurecht soll auch für Flurstücke geschaffen werden auf welchen bislang noch keine Gebäude vorhanden sind.

Mit der vorliegenden Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft (neue Bebauungen, Vergrößerung der versiegelten Flächen, Flächennutzungsänderungen) im Sinne des § 14 BNatSchG rechtlich vorbereitet. Diese bedürfen spätestens im konkreten Baugenehmigungsverfahren einer naturschutzrechtlichen Kompensation. Solange innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung keine Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes ausgewiesen werden, empfehlen wir bereits jetzt, das naturschutzrechtliche Kompensationserfordernis als bindende Auflage (textliche Festsetzung) in der Satzung zu formulieren.

Auf die Vorschriften des Allgemeinen und besonderen Artenschutzes wird entsprechend verwiesen. Entgegen der Begründung des Satzungsentwurfes (Vorentwurf Nov2023) ist nicht die Untere Naturschutzbehörde zu einer Einzelfallprüfung verpflichtet, vielmehr sind insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG direkt für die Vorhabensträger bindend.

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates (§ 3 der Biosphärenreservatsverordnung) ist nur bei Einhaltung der Hinweise nicht zu befürchten.

Ich bitte nach erfolgtem Beschluss um Kenntnis der rechtsgültigen Satzung für unsere Unterlagen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Holger Gabriel

zu lfd. Nr. 12



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 20 09 53 · 06010 Halle (Saale)

BIG Ingenieurgesellschaft mbH
Parsevalstraße 25
06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

**Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt
Standort Naumburg**

Ihr Zeichen: tie
Ihre Nachricht: vom 16.04.2024
Unser Zeichen: 6243/24_V107058 VS-O-A-G-May
Unsere Nachricht: vom

Name: Branko Mayerl
Telefon: siehe Stellungnahme
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 19.06.2024

Aufstellung einer Außenbereichssatzung für einen Bereich des - Eisenhammer -in der Ortschaft Jeßnitz im vereinfachten Verfahren
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.

In den beiliegenden Bestandsunterlagen sind die vorhandenen Anlagen dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Versorgungsanlagen jederzeit Änderungen unterworfen sein können.

Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant.

Mit Aufstellung der Außenbereichssatzung zur Genehmigung weiterer Bauvorhaben gehen wir jedoch davon aus, dass sich eine Netzverstärkung, ggf. als Verkabelung der Niederspannungsfreileitung, erforderlich macht.

Im Fall einer bedarfsabhängigen Netzverstärkung bzw. -verkabelung ist mit einem maßgeblichen Zeitaufwand für Projektierung und Bauausführung zu rechnen.

Anschlussmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote für den Netzanschluss können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Postanschrift PF 20 09 53 · 06010 Halle (Saale) · Geschäftsanschrift Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · info@mitnetz-strom.de · www.mitnetz-strom.de · Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Stephan Louis · Geschäftsführung Dirk Sattur · Christine Janssen · Sitz der Gesellschaft Halle (Saale)
Registergericht Amtsgericht Stendal · HRB 215080 · Bankverbindung Deutsche Bank AG Chemnitz · BIC DEUTDE8CXXX
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 · USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der



Die Anmeldeformulare sind im Internet verfügbar unter: <https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss>

Um unsere Maßnahmen rechtzeitig vorzubereiten bzw. zu realisieren bitten wir darum, uns bei kurzfristigen Planungen möglichst frühzeitig, bei längerfristigen Planungen spätestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn, zu informieren.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen.

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten. Eine Anpflanzung unter Freileitungen ist grundsätzlich untersagt.

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-/NS-Masten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit uns getroffen werden.

Gemäß DIN VDE 0105-100 sind insbesondere beim Einsatz von Schacht- und Hebeegeräten die Mindest-Schutzabstände bei NS-Freileitungen von 1,0 m einzuhalten!

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.

Generell bitten wir Sie, die vorhandenen Netzinfrastrukturanlagen im Zuge der Planung so zu berücksichtigen, dass keine Konfliktpunkte entstehen.

Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit uns frühzeitig abzustimmen. Bitte wenden Sie sich jeweils dazu an den nachfolgend genannten Ansprechpartner bzw. reichen Sie entsprechende Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten ein.

Bei Absprachen bzw. weiteren Fragen zu den Anlagen wenden Sie sich bitte an:
MITNETZ STROM, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen, Hr. Ostwald, Tel.: 03496 420-264

Seite 3/3

Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an:

MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Planauskunft auf unserer Internetseite einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>

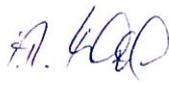
Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH



Detlef Trebst



Branko Mayerl

Anlage:
Bestandsplan